



Europäischer Fonds für strategische Investitionen: Rat beschließt Verlängerung und Aufstockung

EFSI-geförderte Projekte sollen in größtmöglichem Maße zum Kampf gegen den Klimawandel und zur Erreichung der COP 21-Ziele beitragen

Der Europäische Rat hat am 15.12.2016 die Einigung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) begrüßt, die Laufzeit des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) bis Ende 2020 zu verlängern und die EU-Haushaltsgarantie auf 26 Mrd. Euro aufzustocken. Bis Mitte 2018 steht dem EFSI noch ein Garantievolumen aus dem EU-Haushalt von 16 Mrd. Euro zur Verfügung. Der Beitrag der Europäischen Investitionsbank (EIB) zur EFSI-Garantie wird von fünf auf 7,5 Mrd. Euro erhöht. Damit sollen öffentliche und private Investitionen in Höhe von mindestens 500 Mrd. Euro mobilisiert werden.

Die Festlegung des gemeinsamen Standpunktes des Rates vom 06.12.2016 für das Rechtsetzungsverfahren mit dem Ko-Gesetzgeber Europäisches Parlament beruht auf dem Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission vom 14.09.2016 (KOM 2016/597). Der Rat verlangt allerdings weitere technische Verbesserungen beim Einsatz des Fonds auf der Grundlage bisheriger Erfahrungen (vgl. Wochenbericht vom 05.12.2016). So wird erwartet, dass der EFSI tatsächlich zusätzliche Investitionen finanziert und „Mitnahmeeffekte“ vermieden werden. (Es wurde im Vorfeld Kritik geäußert, dass der EFSI Vorhaben finanziere, welche die EIB ohnehin bedient hätte.) Außerdem sollen dem Rat zufolge die Auswahlkriterien noch deutlicher darauf abstellen, dass die EFSI-Projekte suboptimalen Investitionsbedingungen und Marktversagen entgegenwirken.

Der Rat hat ferner beschlossen, dass vom EFSI geförderte Vorhaben in größtmöglichem Maße dem Kampf gegen den Klimawandel und zur Erreichung der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens COP 21 beitragen sollen. Um der Klimaschutzkomponente im EFSI mehr Gewicht zu verleihen fordert der Rat von der EIB, auf ihre Erfahrung als einer der weltweit größten Geldgeber für den Klimaschutz aufzubauen und auf ihre international vereinbarte Methodik zur Ermittlung von klimapolitischen Komponenten

zurückzugreifen. Zwar sei der EFSI nachfrageorientiert, jedoch soll die EIB das Ziel verfolgen, dass mindestens 40% der Finanzierungen für die gemeinsamen Zielsetzungen im Rahmen des Finanzierungsfensters „Infrastruktur und Innovation“ einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Unter dem Artikel 9 „Voraussetzungen für den Einsatz der EU-Garantie“ sollen ergänzend zu Land- und Forstwirtschaft und Fischerei auch „andere Elemente der Bioökonomie im weiteren Sinne“ aufgenommen werden.

Nach Auffassung des Rates sind weitere Maßnahmen erforderlich, um sicherzustellen, dass EU-Mittel und EFSI problemlos miteinander kombiniert werden können. Die von der Europäischen Kommission vorgelegten Leitlinien zu diesem Bereich sollen noch weiter ausgearbeitet werden. Um die Wirtschaftlichkeit und eine angemessene Hebelwirkung zu gewährleisten, so der Rat, sollten solche Mischfinanzierungen 90% der Gesamtkosten der Projekte für die am wenigsten entwickelten Regionen und 80% für alle übrigen Regionen nicht übersteigen.

Die Europäische Plattform für Investitionsberatung soll ausgebaut werden und sich nach dem Willen des Rates darauf konzentrieren, einen aktiven Beitrag zur sektoralen und geografischen Diversifizierung des EFSI zu leisten. In Mitgliedstaaten, die Schwierigkeiten bei der Ausarbeitung von Projekten haben, soll die Beratungsplattform vor Ort präsent sein und Kooperationsvereinbarungen mit nationalen Förderinstituten anstreben.

Weiterführende Informationen:

Webseite der Kommission zur Investitionsoffensive für Europa:

https://ec.europa.eu/priorities/jobs-growth-and-investment/investment-plan_de

Die Landesvertretung Nordrhein-Westfalen in Brüssel informiert



Schlussfolgerungen des Europäischen Rates
vom 15.12.2016:

<http://www.consilium.europa.eu/de/european-council/conclusions/>

Verfahrensstand:

- 06.12.2016 Gemeinsamer Standpunkt zur EFSI-Verordnung im Rat (Wirtschaft und Finanzen)
- 15.12.2016 Bekräftigung der Investitionsoffensive durch den Europäischen Rat
- 1. Hj. 2017 Nach Einigung mit Europäischem Parlament Annahme der Verordnung im Rat mit qualifizierter Mehrheit